

Zu der heute im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes, Niedernstraße 6, anberaumten 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Jahre 2007 sind die Stadtverordneten mit Einladung vom 04. Juni 2007 eingeladen worden. Die Einladung zu dieser Sitzung sowie die Tagesordnung sind im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Nr. 23/2007 am 09. Juni 2007 öffentlich bekannt gegeben worden.

**Tagesordnung:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Anfragen der Stadtverordneten
4. Neuordnung der Schullandschaft im Amtsbereich Nortorfer Land  
hier: Gründung eines Schulverbandes „Nortorfer Land“
5. Anwendung der neuen Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Nortorfer Land
6. Deckenerneuerung auf dem „Augustweg“
7. a) Bericht über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben  
(§ 4 der Haushaltssatzung 2007) für das 1. Halbjahr 2007  
b) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
8. Überörtliche unvermutete Prüfung der Stadtkasse Nortorf
9. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke
  - a) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung-Strom GVV) vom 26. Okt. 2006
  - b) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung-Gas GVV) vom 26. Okt. 2006
10. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Nortorf
  - a) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung-NAV) vom 01. Nov. 2006
  - b) zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung-NDAV) vom 01. Nov. 2006
11. Prüfungsbericht, Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2005, Verwendung des Jahresgewinns 2005 der Stadtwerke Nortorf
12. Grundstücksangelegenheiten „NÖ“ (Tischvorlage)

Anwesend sind: Bürgermeister Bestehorn  
sowie die Stadtverordneten Gronewald, Groth, Honisch, Kohn,  
Konietzko, Krebs, Kühl, Ladwig, Lange, Frau Lützke, Meggers, Rumpf,  
Schuldt, Frau Schütt, Wulf und Zeutschel.

Entschuldigt fehlen die Stadtverordneten Frau Drews und Herr Gross.

Von der Amtsverwaltung Nortorfer Land nehmen Herr Amtsdirektor Staschewski, Herr Rohwer und Herr Wittmaack als Protokollführer an der Sitzung teil.

Bürgermeister Bestehorn begrüßt um 20.00 Uhr die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Vorsitzende des Seniorenrates, Frau Kock und den stellv. Vors. Herrn Beck, die erschienenen ZuhörerInnen, die Vertreter der Presse, die Vertreter der Verwaltung sowie den Protokollführer zu der heutigen 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Jahre 2007.

Bürgermeister Bestehorn eröffnet danach die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit der Feststellung, dass die Einladung zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht erfolgt ist. Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig. Er teilt mit, dass Einwendungen gegen die Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 03. Mai 2007 bis Ende der heutigen Sitzung vorgebracht werden können.

Auf Antrag des Stadtverordneten Krebs wird die Tagesordnung um die Tagesordnungspunkte „Ermächtigung zur Auftragsvergabe für den Ausbau der Großen Mühlenstraße, hier: Abschnitt ab Haus-Nr. 28/37 bis zur Bargstedter Straße (sog. KAG-Abschnitt)“ und als **Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion** „Schülerbeförderung im Bereich des Amtes Nortorfer Land, hier: Erhebung von Elternbeiträgen“ erweitert. Diese Tagesordnungspunkte werden als Tagesordnungspunkte 12 und 13 in die Tagesordnung aufgenommen. Der bisherige Tagesordnungspunkt 12 „Grundstücksangelegenheiten NÖ“ wird Tagesordnungspunkt 14.

Einwendungen gegen die Änderung der Tagesordnung werden nicht erhoben; weitere Änderungs- bzw. Erweiterungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt. Die so geänderte und einstimmig genehmigte Tagesordnung lautet somit wie folgt.

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Anfragen der Stadtverordneten
4. Neuordnung der Schullandschaft im Amtsbereich Nortorfer Land  
hier: Gründung eines Schulverbandes „Nortorfer Land“
5. Anwendung der neuen Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Nortorfer Land
6. Deckenerneuerung auf dem „Augustweg“
7. a) Bericht über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben  
(§ 4 der Haushaltssatzung 2007) für das 1. Halbjahr 2007  
b) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
8. Überörtliche unvermutete Prüfung der Stadtkasse Nortorf
9. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke
  - a) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung-Strom GVV) vom 26. Okt. 2006
  - b) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz

(Gasgrundversorgungsverordnung-Gas GVV) vom 26. Okt. 2006

10. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Nortorf
  - a) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung-NAV) vom 01. Nov. 2006
  - b) zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung-NDAV) vom 01. Nov. 2006
11. Prüfungsbericht, Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2005, Verwendung des Jahresgewinns 2005 der Stadtwerke Nortorf
12. Ermächtigung zur Auftragsvergabe für den Ausbau der Großen Mühlenstraße  
hier: Abschnitt ab Haus-Nr. 28/37 bis zur Bargstedter Straße (sog. KAG-Abschnitt)
13. Schülerbeförderung im Bereich des Amtes Nortorfer Land  
hier: Erhebung von Elternbeiträgen
14. Grundstücksangelegenheiten „NÖ“ (Tischvorlage)

Danach wird in die Beratung der Tagesordnung eingetreten.

## 1. EINWOHNERFRAGESTUNDE

Es werden keine Anfragen aus dem Kreise der Einwohner bzw. Einwohnerinnen gestellt.

## 2. MITTEILUNGEN DES BÜRGERMEISTERS

Bürgermeister Bestehorn berichtet, dass er seit dem 05. Mai 2007 folgende Termine wahrgenommen hat:

05. Mai 2007	Eröffnung der Nortorfer Mittelpunktmesse
08. Mai 2007	Eröffnung „Sandras Blütenzauber“
09. Mai 2007	Mitgliederversammlung des Landessenorenrats in Nortorf
12. Mai 2007	Vorstellung der Konzeption des Ev.-luth. Kindergartens
12. Mai 2007	Messeball
15. Mai 2007	Jahreshauptversammlung DLRG Nortorf e.V.
16. Mai 2007	Diamantene Hochzeit der Eheleute Anneliese und Paul Hanisch
21. Mai 2007	Abnahme Schlammentwässerung Kläranlage
26. Mai 2007	Gruppensängerfest in Nortorf
29. Mai 2007	395. Gildefest der Nortorfer Vogelgilde
30. Mai 2007	Beteiligung der Öffentlichkeit Vorhaben Lidl
01. Juni 2007	Eröffnung der Nortorfer Woche mit Herrn Amtsdirektor Staschewski

04. Juni 2007	Schulkonferenz der Grundschule Nortorf
07. Juni 2007	Sitzung des Seniorenrats der Stadt Nortorf
08. Juni 2007	Goldene Hochzeit der Eheleute Helga und Gerhard Schulz
08. Juni 2007	Goldene Hochzeit der Eheleute Elke und Hans Joachim Rodde
08. Juni 2007	Dienstjubiläum 25 Jahre Öffentlicher Dienst von Herrn Stammerjohann
	Arbeitsjubiläum 20 Jahre Stadt Nortorf Herr Mangels
	Arbeitsjubiläum 10 Jahre Stadtwerke Nortorf Herr Ramlow
10. Juni 2007	Start Rad+Sport+Gemeinschaft 150/110/70/42 km

Weiterhin berichtet Bürgermeister Bestehorn, dass ihm der Nortorfer Wehrführer Herr Jöhnk über die bevorstehende Lieferung der Drehleiter zum Beginn des Monats September 2007 informiert hat.

Herr Stadtverordneter Konietzko gibt ergänzende Erläuterungen zur Abnahme der Schlammwässerung im Bereich der Kläranlage.

Im Anschluss gibt Herr Bestehorn seinen Stellvertretern die Gelegenheit zu eigenen Mitteilungen. Der 1. stellvertretende Bürgermeister ist für den heutigen Sitzungstermin entschuldigt, Mitteilungen liegen nicht vor. Der 2. stellvertretende Bürgermeister Herr Krebs hat ebenfalls keine Mitteilungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Stadtverordneter Honisch teilt mit, dass er am 19. Mai als Vertreter der Stadt Nortorf die Begrüßung anlässlich des Wolliner Treffens vorgenommen hat. Weiterhin berichtet er von seiner Teilnahme am Patenschaftsausschuss Förderkreis Gravenstein in Büdelsdorf am 13. Juni 2007 sowie an einer Veranstaltung des Bundes der Ruhestandsbeamten am 14. Juni 2007.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis von den Mitteilungen des Bürgermeisters, seines 2. Stellvertreters sowie von den Mitteilungen des Stadtverordneten Honisch.

### **3. ANFRAGEN DER STADTVERORDNETEN**

Es liegen keine Anfragen vor.

### **4. NEUORDNUNG DER SCHULLANDSCHAFT IM AMT NORTORFER LAND HIER: GRÜNDUNG EINES SCHULVERBANDES NORTORFER LAND**

Amtsleiter Staschewski erläutert ausführlich die Verwaltungsvorlage und verweist auf die am 20. Juni stattfindende erste Sitzung der anlässlich einer Bürgermeisterdienstbesprechung am 23. Mai 2007 gebildeten Arbeitsgruppe. Diese Arbeitsgruppe besteht aus folgenden Mitgliedern: Schulverband Nortorf (Schulverbandsvorsteher Runge), Gemeinde Groß Vollstedt (Bürgermeister Volkmann), Gemeinde Brammer (Bürgermeister Kaack), Gemeinde Eisendorf (Bürgermeister Irps), zwei beratenden Mitgliedern der Amtsverwaltung sowie noch durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf zu benennende Vertreter/innen.

An der anschließend geführten intensiven Aussprache beteiligen sich der 2. stellvertretende Bürgermeister Krebs, Stadtverordneter Schuldt, Stadtverordnete Schütt, Stadtverordneter Honisch, Stadtverordneter Gronewald sowie Stadtverordneter Zeuschel.

Die Stadtverordneten Schuldt und Zeuschel schlagen vor, aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung drei Mitglieder in die Arbeitsgruppe zu entsenden, nämlich Bürgermeister Bestehorn, den Stadtverordneten Schuldt sowie die Stadtverordnete Frau Schütt. Weitere Wortmeldungen von Stadtverordneten sowie aus dem Zuhörerkreis erfolgen nicht. Anschließend schließt Bürgermeister Bestehorn die Beratung und lässt abstimmen. Es ergeht folgender

### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung erklärt ihr Einverständnis dazu, eine Arbeitsgruppe bestehend aus dem Schulverband Nortorf (Schulverbandsvorsteher Runge), Gemeinde Groß Vollstedt (Bürgermeister Volkmann), Gemeinde Brammer (Bürgermeister Kaack), Gemeinde Eisendorf (Bürgermeister Irps) sowie zwei Mitgliedern der Amtsverwaltung mit der Neubildung eines Schulverbandes zur Neuordnung der Schulträgerschaft im Amtsbereich Nortorfer Land zu beauftragen und benennt Bürgermeister Bestehorn, die Stadtverordnete Schütt und den Stadtverordneten Schuldt als Mitglieder für die Arbeitsgruppe.

**Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.**

## **5. ANWENDUNG DER NEUEN AUSSCHREIBUNGS- UND VERGABEORDNUNG DES AMTES NORTORFER LAND**

Stadtverordneter Krebs erläutert die Verwaltungsvorlage. Wortmeldungen aus dem Zuhörerkreis hierzu erfolgen nicht. Ohne weitere Aussprache ergeht folgender

### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die vom Amtsausschuss am 27.03.2007 verabschiedete Neufassung der „Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Nortorfer Land“, die dieser Sitzungsniederschrift als Anlage Nr. 1 beigefügt ist, für anwendbar zu erklären.

**Der Beschluss ergeht einstimmig.**

## **6. DECKENERNEUERUNG AUF DEM „AUGUSTWEG“**

Stadtverordneter Krebs erläutert die Verwaltungsvorlage. Er vertritt die Auffassung, dass die dort vorgeschlagene Deckenerneuerung auf einer ca. 710 m langen Teilstrecke des „Augustweges“ im Jahre 2007 nicht vorgenommen werden sollte, da das ALR Kiel mit Schreiben vom 17. April 2007 der Verwaltung mitgeteilt hat, dass für die Jahre 2007 und 2008 keine Fördermittel bereit gestellt werden können. Weitere Wortmeldungen aus der

Mitte der Stadtverordnetenversammlung sowie aus dem Zuhörerkreis erfolgen nicht. Anschließend wird folgender

**Beschluss gefasst:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Deckenerneuerung auf einer ca. 710 m langen Teilstrecke des „Augustweges“ im Haushaltsjahr 2007 nicht vorzunehmen, da für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 keine Fördermittel bereitstehen. Die Durchführung der Maßnahme soll bis zu einer Entscheidung über eine Förderzusage zurückgestellt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, in der Zukunft weiterhin zu versuchen, Fördermittel einzuwerben.

**Der Beschluss ergeht einstimmig.**

**7. a) BERICHT ÜBER DIE GELEISTETEN ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIGEN  
AUSGABEN (§ 4 der HAUSHALTSSATZUNG 2007) FÜR DAS 1. HALBJAHR 2007  
b) GENEHMIGUNG VON ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIGEN AUSGABEN**

Stadtverordneter Krebs erläutert die Verwaltungsvorlage. Ohne weitere Aussprache und Wortmeldungen aus dem Zuhörerkreis ergeht folgender

**Beschluss:**

- a) Von dem Bericht des Bürgermeisters über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 GO gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2007 für das 1. Halbjahr 2007 wird Kenntnis genommen.
- b) Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei den Haushaltsstellen 4000.6720, 7900.5700, 9000.8320 und 9000.8322 wird gemäß § 82 GO zugestimmt.

Die Deckung der angeführten Mehrausgaben erfolgt durch die Deckungsreserven im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt und durch eine höhere Rücklagenentnahme.

**Der Beschluss ergeht einstimmig.**

**8. ÜBERÖRTLICHE UNVERMUTETE PRÜFUNG DER STADTKASSE NORTORF**

Stadtverordneter Krebs erläutert die Verwaltungsvorlage und den beigefügten Bericht des Gemeindeprüfungsamtes. Ohne weitere Aussprache und Wortmeldungen aus dem Zuhörerkreis ergeht folgender

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis von dem Bericht des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die überörtliche unvermutete Prüfung bei der Stadtkasse Nortorf am 14. November 2006.

**Der Beschluss ergeht einstimmig.**

**9. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER STADTWERKE**

- a) ZU DER VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE GRUNDVERSORGUNG VON HAUSHALTSKUNDEN UND DIE ERSATZVERSORGUNG MIT ELEKTRIZITÄT AUS DEM NIEDERSPANNUNGSNETZ (STROMGRUNDVERSORGUNGSVERORDNUNG-STROMGVV) VOM 26. OKT. 2006
- b) ZU DER VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE GRUNDVERSORGUNG VON HAUSHALTSKUNDEN UND DIE ERSATZVERSORGUNG MIT GAS AUS DEM NIEDERDRUCKNETZ (GASGRUNDVERSORGUNGSVERORDNUNG -GASGVV) VOM 26. OKT. 2006

Stadtverordneter Konietzko erläutert ausführlich die Vorlage des Eigenbetriebes Stadtwerke Nortorf und die ergänzenden Anlagen. Ohne weitere Aussprache und Wortmeldungen aus dem Zuhörerkreis ergeht folgender

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

- a) die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Nortorf zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung-StromGVV) vom 26. Okt. 2006

sowie

- b) die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Nortorf zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung-GasGVV) vom 26. Okt. 2006

in den jeweils vorgelegten Fassungen zum 01.07.2007 in Kraft zu setzen.

**Der Beschluss ergeht einstimmig.**

**10. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER STADTWERKE**

- a) ZU DER VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN NETZANSCHLUSS UND DESSEN NUTZUNG FÜR DIE ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG IN NIEDERSPANNUNG (NIEDERSPANNUNGSANSCHLUSSVERORDNUNG-NAV) VOM 01. NOV. 2006
- b) ZU DER VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN NETZANSCHLUSS UND DESSEN NUTZUNG FÜR DIE GASVERSORGUNG IN NIEDERDRUCK (NIEDERDRUCKANSCHLUSSVERORDNUNG-NDAV) VOM 01. NOV. 2006

Stadtverordneter Konietzko erläutert ausführlich die Vorlage des Eigenbetriebes Stadtwerke Nortorf und die ergänzenden Anlagen.

Ohne weitere Aussprache und Wortmeldungen aus dem Zuhörerkreis ergeht folgender

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

a) die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Nortorf zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung-NAV) vom 01.11.2006

sowie

b) die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Nortorf zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung-NDAV) vom 01.11.2006

in der jeweils vorgelegten Fassung zum 01.07.2007 in Kraft zu setzen.

**Der Beschluss ergeht einstimmig.**

**11. PRÜFUNGSBERICHT, FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2005, VERWENDUNG DES JAHRESGEWINNS 2005 DER STADTWERKE NORTORF**

Stadtverordneter Konietzko erläutert die Verwaltungsvorlage. Ohne Aussprache und ohne Wortmeldungen aus dem Zuhörerkreis ergeht folgender

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Jahresabschluss der Stadtwerke Nortorf für das Geschäftsjahr 2005 in der vorgelegten Fassung festzustellen, den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Kiel, erteilten Bestätigungsvermerk in unveränderter Form anzunehmen und den Jahresgewinn des Jahres 2005 in Höhe von 413.715,77 € abzüglich Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag an den Haushalt der Stadt Nortorf abzuführen. Die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes mit Hinweis auf ergänzende Prüfungsfeststellungen der Prüfungsbehörde, der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses unter Angabe des Datums der Feststellung und die Behandlung des Jahresergebnisses unter Angabe des Jahresergebnisses sind öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk sowie die ergänzenden Feststellungen der Prüfungsbehörde an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

**Der Beschluss ergeht einstimmig.**

**12. ERMÄCHTIGUNG ZUR AUFTRAGSVERGABE FÜR DEN AUSBAU DER GROßEN MÜHLENSTRAßE**  
**HIER: ABSCHNITT AB HAUS-NR. 28/37 BIS ZUR BARGSTEDTER STRAßE**  
**(SOG. KAG-ABSCHNITT)**

Bevor dieser Tagesordnungspunkt aufgerufen wird, verlässt der Stadtverordnete Rumpf um 20.50 Uhr den Sitzungssaal und nimmt an der Beratung und der Beschlussfassung nicht teil. Anschließend erläutert der Stadtverordnete Krebs die an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung verteilte Vorlage der Verwaltung. Ohne weitere Aussprache und Wortmeldungen aus dem Zuhörererkreis ergeht folgender

**Beschluss:**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag für die Neugestaltung der Großen Mühlenstraße (KAG-Abschnitt - Los2 -) an den preisgünstigsten Bieter, die Firma Rumpf aus Nortorf, mit einer Angebotssumme von 102.206,24 € brutto zu erteilen. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind über den 1. Nachtrag 2007 einzuplanen.

**Der Beschluss ergeht mit 16 Ja-Stimmen bei keiner Enthaltung und keiner Nein-Stimme.**

Im Anschluss an die Beratung und die Beschlussfassung betritt der Stadtverordnete Rumpf um 20.54 Uhr wieder den Sitzungssaal und nimmt an dem weiteren Verlauf der Sitzung teil.

**13. SCHÜLERBEFÖRDERUNG IM BEREICH DES AMTES NORTORFER LAND**  
**HIER: ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN**

Stadtverordneter Krebs erläutert die in der heutigen Sitzung an die Stadtverordnetenversammlung verteilte Vorlage der Verwaltung zum Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion. An der sich anschließenden Aussprache beteiligen sich Bürgermeister Bestehorn und Stadtverordneter Gronewald. Ohne Wortmeldungen aus dem Zuhörererkreis ergeht folgender

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von der Neuregelung der Schülerbeförderung insbesondere im Hinblick auf die Elternbeteiligung Kenntnis.

Im Konsens zu Nachbargemeinden wird beschlossen, den jährlichen Elternbeitrag für alle Schüler/innen mit Hauptwohnsitz in Nortorf auf Grundlage der Beförderungssatzung des Kreises auf 60,00 € zu begrenzen. Hierbei sind zustehende Beitragsbefreiungen oder sonstige Ermäßigungen anzurechnen. Diese Regelung gilt für das Schuljahr 2007/2008. Im Nachtragshaushalt werden die nötigen Haushaltsmittel bereitgestellt. Erforderliche Haushaltsüberschreitungen werden genehmigt.

**Der Beschluss ergeht einstimmig.**

Anschließend schließt Bürgermeister Bestehorn um 21.00 Uhr den öffentlichen Teil der heutigen Sitzung und wünscht den Zuhörerinnen und Zuhörern sowie den Vertretern der Presse einen schönen Abend und einen guten Nachhauseweg.

Anschließend wird um 21.02 Uhr mit dem **nichtöffentlichen Teil** der Sitzung fortgefahren.

**14. GRUNDSTÜCKSANGELEGENHEITEN**

Protokoll teilweise gekürzt

Gegen die Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 03. Mai 2007 werden keine Einwendungen erhoben. Die Niederschrift ist damit genehmigt.

Bürgermeister Bestehorn bedankt sich für die Zusammenarbeit und schließt den nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung um 21.30 Uhr.

.....  
Bürgermeister

.....  
Protokollführer

# ANLAGE I

## Ausschreibungs- und Vergabeordnung für das Amt Nortorfer Land

Unter Bezug auf § 14 Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz vom 17.09.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 432), geändert durch Gesetz vom 15.5.2004 (GVOBl. 2004, S. 142) und der Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge - Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – vom 03.11.2005 (GVOBl Schl.-H. 2005, S. 525) hat der Amtsausschuss am 27.03.2007 folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung beschlossen:

### § 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen des Amtes sowie für Eigenbetriebe und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz, an denen das Amt beteiligt ist. Sie gilt entsprechend für das Ausschreibungs- und Vergabewesen der Gemeinden des Amtes, sofern und sobald die Gemeindevertretung einen Anwendungsbeschluss gefasst hat (siehe § 11) und keine eigene Ausschreibungs- und Vergabeordnung erlassen hat.
- (2) Maßgebend sind insbesondere
  1. für alle Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A, B und C in ihrer jeweils gültigen Fassung,
  2. für freiberufliche Leistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung, soweit der geschätzte Auftragswert einen Betrag von 100.000 Euro (ohne MwSt.) erreicht oder übersteigt
  3. für alle anderen Lieferungen und Leistungen, die nicht unter die VOB oder die VOF fallen, die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil A und B in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 2 - Ausschreibungsarten

- (1) Die Art der Ausschreibung richtet sich nach den in den §§ 3 VOB/VOL Teil A und den in § 3 dieser Dienstanweisung festgelegten Wertgrenzen.
- (2) Der Abschnitt 2 der VOB/VOL ist anzuwenden, wenn die in § 2 der Bundesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge festgelegten Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden.

### § 3 - Vergabe aufgrund Freihändiger und Beschränkter Ausschreibung

- (1) Bis zu folgenden Wertgrenzen können die Aufträge freihändig bzw. nach beschränkter Ausschreibung vergeben werden; bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen:

Art der Lieferung oder Leistung	Freihändige Vergabe bei voraussichtlichen Kosten unterhalb von EURO	Beschränkte Ausschreibung bei voraussichtlichen Kosten unterhalb von EURO
Bauleistungen nach VOB ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb	30.000	100.000
Bauleistungen nach VOB nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb		200.000
Sonstige Leistungen und Lieferungen nach VOL	25.000	50.000

- (2) Werden die Wertgrenzen für die beschränkte Ausschreibung voraussichtlich überschritten, ist öffentlich auszuschreiben, soweit nicht § 3 VOL/VOB eine Freihändige Vergabe oder Beschränkte Ausschreibung aus anderen Gründen zulassen. Soweit die Schwellenwerte der Vergabeverordnung des Bundes erreicht oder überschritten werden, ist das Vergabeverfahren unter Beachtung dieser Vorschrift durchzuführen.
  
- (3) Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL (z. B. Brennstoff, Büromaterialien, die in großen Mengen verbraucht werden) sind - soweit möglich - einmal jährlich gesammelt auszuschreiben. Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit (z.B. Gebäudereinigungsleistungen) sollen spätestens alle 5 Jahre neu vergeben werden.
  
- (4) Es ist nicht zulässig, Aufträge aufzuteilen, um die vorstehenden Bestimmungen zu umgehen. Die Schätzung der Auftragswerte ist nach § 3 der Vergabeverordnung des Bundes vorzunehmen.
  
- (5) Bei beschränkten Ausschreibungen ist bei der Auswahl der aufzufordernden Unternehmen darauf zu achten, dass auch leistungsfähige Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb des Amtsbezirks haben, mit aufgefördert werden. Die Auswahl der aufzufordernden Unternehmen trifft der Amtsdirektor.

#### **§ 4 - Formlose Preisumfrage**

Wird freihändig vergeben, so ist eine formlose Preisumfrage (Einholung mehrerer Angebote) dann vorzunehmen, wenn die Auftragssumme den Betrag von 5.000 Euro (netto) voraussichtlich übersteigen wird. Ab einer geschätzten Auftragssumme von 10.000 Euro (netto) sind schriftliche Angebote von mindestens 3 Bietern einzuholen. Dabei sollen – wenn vorhanden – Unternehmen aus dem Amtsgebiet berücksichtigt werden. Das Ergebnis der Preisumfrage ist aktenkundig zu machen.

#### **§ 5 - Abweichung von den Wertgrenzen**

- (1) Von den Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung und der sich danach richtenden Vergabeart darf nur im Rahmen der in den jeweiligen Verdingungsordnungen genannten sachlichen Ausnahmefälle abgewichen werden. Die Gründe für die Abweichung sind in einem gesonderten Vermerk konkret darzustellen.
  
- (2) Falls die Abweichung von der Vergabeart mit besonderer oder zwingender Dringlichkeit begründet wird, darf diese von der Vergabestelle nicht selbst verursacht sein, sondern muss für den Auftraggeber durch ein unvorhersehbares Ereignis entstanden sein, wobei zwischen diesem Ereignis und den dringlichen bzw. zwingenden Gründen ein Kausalzusammenhang bestehen muss.

- (3) Die Entscheidung über Abweichungen trifft der Amtsdirektor.

## **§ 6 – Weitere Bestimmungen für das Vergabeverfahren**

- (1) Zum Wettbewerb werden nur Unternehmen mit der erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zugelassen. Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter entscheidet jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen aus den Erfordernissen des Einzelfalles darüber, welche Nachweise die Bewerberin/der Bewerber im Rahmen von § 8 VOB/A bzw. § 7 VOL/A zu erbringen haben.

Die Eignung des Unternehmens wird bei Öffentlicher Ausschreibung im Rahmen der Angebotswertung nach § 25 VOL/A bzw. VOB/A geprüft; bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ist die Prüfung bereits vor Aufforderung zur Angebotsabgabe vorzunehmen.

- (2) Aufträge im Wert von über 10.000 Euro sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die schriftliche Erklärungen des Inhaltes abgeben, dass sie
- a) ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen,
  - b) keine illegalen Beschäftigten einsetzen und wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften nicht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,-- € belegt worden sind,
  - c) den Beschäftigten ihres Unternehmens keinen niedrigeren als den für tarifgebundene Unternehmen ihrer Branche geltenden Tariflohn zahlen und alle weiteren tariflichen Bestimmungen einhalten.
- (3) Bei allen Ausschreibungen ist von den Bietern eine Erklärung darüber zu verlangen, dass das Unternehmen für die angebotenen Lieferungen und Leistungen keine Kartellabreden, Preisbindungen, ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in diese Richtung getroffen hat oder treffen wird. Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur Bietern erteilt wird, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.
- (4) Alle Erklärungspflichten gelten bei beabsichtigter Beauftragung von Nachunternehmen (Subunternehmen) auch für diese. Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,
1. bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist,
  2. Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
  3. bei der Vergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Liefer- und Dienstleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen,
  4. den Nachunternehmen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise keine ungünstigere Bedingungen aufzuerlegen als zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart sind.
- (5) Vor Auftragsvergaben nach VOB sowie nach VOL für bestimmte Bereiche, bei denen die Gefahr illegaler Beschäftigung besteht (z. B. Gebäudereinigungs-, Beherbergungs- und Gaststättengewerbe), ist ungeachtet der Auftragshöhe von den Auftragnehmern entsprechend dem Runderlass der Landesregierung zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung zu verlangen. Die Auskunft darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Auskunft nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Auf die Vorlage der Auskunft ist in den Bewerbungsbedingungen und der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes hinzuweisen.

- (6) Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung nach Abs. 2 und 3 ist der Vorbehalt aufzunehmen, vom Vertrag zurückzutreten.

Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder mangelhafte Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) erbracht haben, in der Regel für zwei Jahre von Lieferungen und Leistungen auszuschließen.

Für den Fall einer nachweislich aus Anlass der Vergabe getroffenen Abrede, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist - wenn kein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird - die Zahlung von 5 v. H. der Abrechnungssumme auszubedingen, auch für die Fälle, in denen der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde.

Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung zur Beschäftigung illegaler Arbeitnehmer (innen) oder der Feststellung relevanter Eintragungen im Gewerbezentralregister sind die Bestimmungen des Runderlasses der Landesregierung zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung vom 19.07.1994 (Amtsbl.Schl.-H. 1994 S. 351) zu berücksichtigen.

- (7) Bei beschränkten oder öffentlichen Ausschreibungen für Bauleistungen ist von den Bietern die Beifügung einer selbst gefertigten Kopie des Angebotes einschließlich eventueller Nebenangebote (Zweitausfertigung) zu verlangen. Die Zweitausfertigung ist dem Angebot gesondert verschlossen beizufügen. Sie dient als Prüfungsunterlage in Zweifelsfällen. Die Bieter sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe darauf hinzuweisen, dass das Angebot sowohl bei Nichtabgabe der Zweitausfertigung bis zum Ablauf der Angebotsfrist als auch bei Abweichungen zur Erstaufertigung von der Wertung auszuschließen ist.

## **§ 7 – Durchführung des Vergabeverfahrens**

- (1) Für die Ausschreibungen sind die einheitlichen Verdingungsmuster (EVM) aus dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB) zu verwenden.
- (2) Die eingehenden Angebote sind bei Beschränkter oder Öffentlicher Ausschreibung auf dem geschlossenen Umschlag mit Eingangsstempel und einer laufenden Nummer zu versehen und sodann von der jeweils zuständigen Abteilungsleiterin oder dem zuständigen Abteilungsleiter unter Verschluss zu verwahren. Sie sind den mit der Angebotseröffnung beauftragten Beschäftigten jeweils unmittelbar vor dem Eröffnungstermin auszuhändigen. Über die Angebotseröffnung ist eine Niederschrift zu fertigen und von zwei Beschäftigten zu unterzeichnen. Verschlossene Zweitausfertigungen von Angeboten nach § 6 Abs. 7 sind der jeweils zuständigen Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter zur Verwahrung unter Verschluss zu übergeben.
- (3) Zuständig für die Verwahrung und Öffnung der Angebote sind jeweils die Fachabteilungen, die mit der Vorbereitung, Prüfung und Wertung der Angebotsunterlagen nicht befasst sind.

## **§ 8 - Entscheidungszuständigkeiten für die Auftragsvergabe**

Für die Auftragsvergabe ist der Amtsdirektor im Rahmen seiner Befugnisse nach Maßgabe der Hauptsatzung zuständig. Er kann die Befugnis auf Beschäftigte übertragen.

## **§ 9 - Form der Auftragsvergabe, Sicherheiten**

- (1) Ab einer Auftragssumme von 2.000 Euro sollen Aufträge schriftlich erteilt werden. Sind aufgrund besonderer Umstände Aufträge ausnahmsweise mündlich erteilt worden, sind sie unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

- (2) Bei Aufträgen über 50.000,00 Euro ist vom Auftragnehmer die Stellung einer Sicherheit für Vertragserfüllung in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme zu fordern. Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 3 v. H. der Abrechnungssumme, wenn die Abrechnungssumme 20.000 Euro übersteigt.

### **§ 10 - Anwendung dieser Dienstanweisung durch amtsangehörige Gemeinden und Verbände**

Die amtsangehörigen Gemeinden sowie der Schulverband können durch Beschluss der Gemeindevertretung/der Schulverbandsversammlung regeln, dass diese Dienstanweisung entsprechend bei der Durchführung ihrer Ausschreibungen und Vergaben anzuwenden ist. Dabei gelten statt der Bezeichnungen „Amt“ und „Amtsdirektor“ die Begriffe „Gemeinde“ und „Bürgermeister“ bzw. „Schulverband“ und „Schulverbandsvorsteher“.

### **§ 12 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Dienstanweisung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Amtsausschuss in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes vom 13. Februar 1997 außer Kraft.
- (2) Für die amtsangehörigen Gemeinden tritt diese Dienstanweisung am Tage nach der Entscheidung der Gemeindevertretung über ihre entsprechende Anwendung in Kraft.

Nortorf, den 05.04.2007  
Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
Gez. Staschewski

Anwendungsbeschlüsse:

Bargstedt	
Bokel	
Borgdorf-Seedorf	17.04.2007, TOP 4
Brammer	11.06.2007, TOP 4
Dätgen	12.06.2007, TOP 4
Eisendorf	07.06.2007, TOP 4
Ellerdorf	24.05.2007, TOP 4
Emkendorf	04.06.2007, TOP 6
Gnutz	
Groß Vollstedt	
Krogaspe	21.06.2007, TOP 5
Langwedel	
Nortorf	18.06.2007, TOP 5
Oldenhütten	07.06.2007, TOP 4
Schülp b. Ntf.	
Timmaspe	07.06.2007, TOP 4
Warder	
Schulverband	

---